

rumb anhalten vnd bitten / Ja als eine Geistliche Persohn/dem Richter den Zorn vnd die Strafe des Allmächtigen Gottes drohen vnd verkündigen/vnd vorm ganzen Vmbstande an die Hohe Obrigkeit appelliren sollte: Siehe solche Seelsorger haben wir/vnd so wollen Fürsten vnd Herren sie haben / vnd solchewerden von ihren Oberen zu diesem Handel abgesetzt / ist das nicht eine feine Sache?

sie bekennen / daß sie andern unrechte gethan / vnd dieselbe fälschlich angegeben oder besagt haben / Ursachen seind diese:

I.

Die Natur gibts Ja selbst / daß ein jed^z. weder welcher nichts als den Tode vor ihme sieht/ seiner seelen seligkeit eingedenck seye/vnd derowegen des liegns sich enthalte/wie Simone, auf dem Chryost. vnd andern / so dann auf dem Can-tancim^s i. quast. 7 & gloss. in c. literas de præsumpt. & Delr. in l. fin. ad L. J. al. repet. anzichen. Deltrius aber lesset dasselbige anderer Gestalt nicht gelten/es sey dann daß der arme Sünder eines ohnerschreckener standhaftigen Gemüths ist/vnd sagt darby daß nicht alle sterbenden / vorab die Zauberer vnd Hexen / heylig seyen/welche ich zur Antwort gebe: Das nicht alle sterbende eines erschrockenen Gemüths/ auch nicht alle nicht heylig/oder Zauberer seyen/ dann eben hierumb ist die Frage / ob man nicht an denjenigen/ welche solcher Gestalt wiederruffen zu zweifelen/ vnd den Sachen etwas besser nachzudenken habe/ ob sie eben alle Zauberer seyen? Darumb muß man den Schluß nicht also machen: Es seind Zauberer/ darumb ist auff Ihre wiederruffung nichts zu gebere. Sonder also: Sie wiederruffen eben zu der Zeit, da sie wissen/daz sie alß bald vor den Richterstuhl Gottes sollen gestellet werden/ vnd ist ja nicht zu hoffen / daz alßdann einer seiner seligkeit nicht eingedenck sein

E ii sol

Die XL. Frage.

Ob die widerruffung des Lasters/ welches einer vorhin bekant hat/ so vor der execution auff dem Justis Platz geschicht/ auch et was auff ihr habe?

1. **Z**ie gemeine Praxis hestet's also / daß wann einer oder eine / über sich oder andere ein Laster außgesaget vnd bekennet/ vnd darbei beständig blieben/solcher her nacher nicht wieder ruffen könne / vnd obs schon geschehe / habe dasselbige doch ganz keine Kraft oder Wirkung. Und diese Meinung wollen solche Richter auf dem Binsfeld. pag. 274. Delr. libr. 5. lect. 6. beweisen / welche es doch mit ihnen nicht allerdings einig seind / wie gesagt werden solle.

2. Antworte ich demnach: Das wann die se wiederruffung von solchen Leuthen geschieht/die sich rechtschaffen bekehret/vnd wahre Buße gehabt haben (welches dann ein verständiger Beichtvatter leichtlich verstehen wird) dieselbige nicht ein geringes/sondern ein grosses auff sich hab'e/vnd billig viel nachdenkens ergebe/vorab wan-

solte. Hat man demnach Ursache zu zweifeln / ob sie auch Zauberer seyen oder nicht?

II.

4. So man das jenige nicht viel achten soll/was die arme Sünder kurz vor ihrem Ende aussagen / warumb nehmen dann die Richter vnd andere / welche auf die Besagung der Hexen so viel bauen vnd trauen/den Grund desselbigen eben dahero/ daß man nemlich sie die arme Sünder/ auf solche ihre Bekanntheit vnd Besagung gestorben seind. Sezen sie also selbsten diesen Grund/vnd haltens darfür/ daß nicht zu vermuten seye/ daß jemand einige Elgen mit sich ins Grab nehmen wolle. Dann sonst wolte ich sie mit ihrem eygenen Schwert schlagen/vnd sagen: Es seind nicht alle welche den Todt jetzt vor sich sehen/strack's heilige Leuthe/vornemlich die Zauberer vnd Hexen/ Ergo so thut auch nicht viel zur Sache/ob sie schon ihre Besagungen mit dem Todt bestraftiget vnd besiegt haben. Sicher man also hierauf/ daß wann die arme Sünder erwan mit ihrem Todt bestärcken oder bestätigen/ welches den Richtern gefällt/ solches von grosser werth seye/wird aber etwas bestätigt/ das ihnen nicht gefällt/ so harts nicht den geringsten Nachdruck/in Wahrheit ein schone maxima hinder sich.

III.

5. Dierweil es die Penitentiare Halsgerichts Ordnung Caroli Quinti , welche allenthalben im Reich auff vnd angenommen worden/dishfalls mit uns heit/ in dem sie art. 91. nachfolgende verordnung thut. Wird der Beklagter auff den endlis-

chen Gerichtstag der Misseschat leugne/die er doch vormahls ordentlicher beständiger Weise bekant/ der Richter auch auf solchem Bekanntnuss / in erfahrung allerhand Umstände so viel besunden hette/dz solch leugnen von dem Beklagten allein zur verhinderung des Rechten wird fürgenommen/so soll der Richter die zwien verordnete Schöffen / so mit ihme solch verlesene Vrgicht vnd Bekanntnuss gehöret haben/auff ihre Ayt fragen/ob sie die verlesene Vrgicht gehöret haben / vnd so sie Ja darzu sagen/so soll der Richter in allewege bey den Recht verständigen / oder sonst an Orth vnd enden/ als her nachmahls angezeigte Raths pfleg gen ic.

Auf welchen worien Tanner. disput. de Justit. dub. 4. n. 98. folgender massen 6. recht vnd wohl schleust: Wann in Krafft dieser Halsgerichts Ordn: auch in dß Fällen/da der Beklagter seine Bekanntheit nurend allein zu verhinderung des Rechten hinderzieht vnd lengnet / sichs demnach gehöhret die Sache wohl zu erwezen vnd bey den Rechts gelärtzen/vnd verständigen Rahts zu Leben / wieviel mehr will dann dasselbig alsdam vonnöthen vnd demnach die wiederrufung nicht allerdings zu verrahlen sein / wann dieselbige von einem solchen armen Sünder geschicht / welcher durch Rewe vnd Busse / sich mit GODE verschneet hat / vnd man also vermuten kan/ das

dass solche nicht gefährlicher weise sondern auf einem guten Herzen herrühre.

Nunmehr wollen wir die argumenta der wieder Parthen / damit sie beweisen wollen / dass die wiederruffung der Ubelthäter / welche kurz vor ihrem Tode geschieht / von keiner Würde sey / befehlen vnd beantworten.

Erster Einwurf.

7. Erstlich sagen sie / Es geschehe selten / dass die arme Sünder da sie jetzt sterben sollen / so wohl bei ihnen selbst / oder des Verstandes seyen / wie sie zuvor gewesen / als sie nach aufg'estandener Folter ihre Urigicht vnd Bekantnuß ratificiret vñ bejahet haben / vnd das sichen die Richter vor sich an auf dem Delr. libr. 5. Sect. 5.

Antwort. Es trage sich aber auch oft-mahls zu / dass die arme Sünder / wann sie jetzt den Todt für sich sehen / besser bei sich selbst seind / als vorhin / vñ zwar vornehmlich in deme dass sie die warheit sagen / vnd die Lügen meiden / dann dasselbig darff keines weitleufigen discursus oder grossen nachsinnens : Doch deme sey wie im wolle / so geben dennoch die wiedertheile hiermit zuverschen / da wan̄ einige arme Sünder vor dem Todt nicht bestürk / sondern mutig vñnd behirkt seind / alsdann auf ihre wiederruffung hoch zu achten sehen / vnd das ist was ich wolte / ich fürchte aber dass ich hiermit nicht viel gewinnen werde / sitemahln die gegen theile allhier repliciren vnd sagen werden / dass die arme Sünder eben dadurch / dass sie ihre Bekantnuß wiederruffen / gnugsam zu Tage thun / dass sie bestürkt vnd forschsam seyen / vnd solcher Gestalt muss ein jedwe-der welcher wiederrufft / bestürktes Ge-

müths / vnd also die wiederruffung nichts werth sein : Doch meine ich nicht dass sie so streng Urtheilen werden.

II. Einwurf.

Die arme Sünder / wann sie jetzt sterben sollen / werden biszweilen von denen jenigen / welche sie als mitgesellen angegeben / biszweilen auch von ihren Beichtvättern harr angereden vnd eriumert / dass sie ihrer seelen seeligken bedencken / vñ niemand un-recht thun sollen / vñnd dadurch werden sie als dann bestürkt vñbekümmert ic. Ergo. Delr ubi. Sup.

8. Ist zwar eines schlags mit dem vorigen / doch gescheit ihnen den Inhalt des arguments nicht / dann Erstlich woher sollen diejenige welche von denen die Sünder hingerichtet werden sollen besagt seind / das selbig erfahren vnd wissen / vnd deshwenen von ihnen zu rede gestellter werden können / da doch solche Urigichten nirgenz als in den acten / welche annoch in geheim gehalten werden / zu befinden seind. Woher sollen sie es dann wissen / vnd gesetzt dass einer oder ander vielleicht auf trieb seines Gewissens besorgen möchte / dass er Besagte wehre was wurde es zu gegentheiltem intentat thun / sitemahln dieselbe sich in warheit hüten / vnd vorsehen würden / dass sie den armen Sündern das sie jetzt sterben sollen / weit auf den Augen vñnd der Gedanken bleiben möchten / damit nicht etwan der Richter einen Argwohn darauf schöpffen / od auch der arm Sünder selbst / sich ihrer von newen wieder entzinnen / oder auch wohl wann er deren erwian vor hin vergessen mehr / damit er sein Gewissen stillete / ic sie allererst Anzeigen vnd Besagen möchte.

9. Aber vielleicht hat Delrius auf den heutigen / zwar allzu gemeinen/ aber sehr bösen gebrauch gesehen (welchen doch noch keine Obrigkeiten gestrafft hat) welcher dieser ist/dass diejenige welche bey der Tortur gebraucht werden/ vnd darbey sind/ das Maul nicht halten können/ sondern so bald sie heim oder bey andere Leuth kommen/ strack alles nach schwelen/ vnd ist demnach kein wunder/dass die besagungen herausbrechen/ vnd auch vor die Besagten kommen; aber dieses thut doch auch nichts zur Sache/ vnd folgt dannenhero nicht/ dass die arme Sünder vor ihrem Tode von den Besagten importunitet oder angesuchten würden/ sintemahl je nach erlangtem Urtheil kein Mensch bey die arme Sünder gelassen wird/ als der Priester vnd der Blutet/ wann nun diese beyde nicht selbst besagt/ ob von den Besagten zu gerichtet sind/ die arme Sünder zum wieder ruff zu ermahnen/ so habe dieselbe sich keines molestirens zu befahren.

10. Ob man aber an der gengenseiten vor gibt/ dass die arme Sünder durch insprechen deren jenigen so sie an ihrer seelen seeligkeit erinnern/ heftig pflegē bekümmert zu werden/ solches ist mehr vor als wieder mich: Dann bekümmern sie sich so heftig/ vmb ihre seeligkeit/ so werden sie dieselbe desto mehr in acht nehmen/ vnd sich hüten/ dass weil sie doch sterben müssen/ sie dieselbe nicht noch an ihrem letzten Ende durch lügen verschieren vnd versauen/ zu deme so habe die vngestümige Beichtvatter nicht die Art noch den brauch/ dass sie sich eben vmb die warheit zu entdecken viel bekümmern/ oder auch den armen

Sündern an Hand geben sollen/ im Fall sie auf Schmerzen der Folter etwa die Unwahrheit geredet/ solches zu wiederruffen/ sondern denen ist es nuhrend darumb zu thun/ vnd dahin gehen alle jhre erinnerungen/ dass die arme Sünder/ sie seyen schuldig oder nicht/ sich schuldig geben/ vnd darbey beständig bleiben. Dann diese ungeschickte Gesellen/ wie droben bey der 19. Frage gewiesen/ bilden ihnen dieses festlich ein/ es könne anderst nicht sein/ sondern es müssen alle diejenigen/ welche nicht allein gefänglich angenommen/ sondern auch Peinlich vertrag worden/ vnd noch darüber auf der Folter bekennen haben/ nothwendig des Laster schuldig sein. Sie heeman also auf diesem dass die wiederruffungen/ so offtermahls von den armen Sündern kurz vor ihrem Tode geschicht/ von der importunitet deren denen es vmb ihrer seelen seeligkeit ein Ernst ist/ vnd sie darzu ermahnen nicht herühre.

III. Einwurff.

Der wiederruff welcher so kurz vor dem Tode geschicht/ hat die Sollenniten vnd die Zierligkeiten nicht bey sich/ welche die vormalhige Bekanntschaft gehabt/ Ergo so geht diese/ jener weit vor. Zu deme geschach die Bekanntschaft im Gericht/ die wieder ruffung aber außer Gericht/ verhalben gilt diese nicht Delr. ibi, sup. Antwort: Ich sage nicht dass dieser wiederruff der vormalhigen Bekanntschaft so bald vorzuziehen/ vnd also der arme Sünder zu absolviren wehre/ dann solcher Gestalt würde ein jeder vor seinem Endes wiederruffen.

Sondern dieses ist meine Meinung/ dass

dass die vorige Bekanntschaft / ob sie schon mit gehörlichen Solennitäten geschaffen / derentwegen nicht eben nothwendig vnd vñvmbenglich wahr sein müsse/ ja ich sage noch mehr / dass man bey diesen Zeiten vergleichen Bekanntschaften kaum war glauben oder halten könne / beyds von deswege dieweiln die indicia daraus mä je zu Hand zur Tortur schreitet / liederlich vnd vntüchtig seind / vnd es ohne das (wie oftmahs gesagt) mit der Tortur ein mislichs gefährlich ding ist.

12. Derowegen halte ichs dann darfür / dz wann elnige arme Sünder / welche sich zum Todt vnd sterben wohl fürbereitet haben / ihre Bekanntschaft wiederrufen / man dasselbig nicht allerdings verachten vnd in Wind schlagen / sondern der Sachen weiters nachdencken / die indicia von newem vñ mit mehrm fleiß examiniren vnd (wie die Peinliche Halsgerichts Ordnung will) die Rechtsgelärthen / drunder Raths fragen solle / vnd dass zumahlen vnd vorab beym Hexenwerck / welches weils ein aufgenommenes heimlichs Laster ist / nicht wenigen / sondern mehr vñ grösseren fleiß vnd nachdencken erfordert / wie droben qua st. 8. angezeigt. Aber wo ist dieses jemahls in Deutschlandt geschehen ? so zu diesen Zeiten etwa ein fröner Gottes furchtiger Mann / sich vnderstehen sollte den Richtern hierben einzureden / vnd eins vnd anders zu Gemüth zu führen / würde er gar bald hören müssen : Was gehedich diese Sache an / wir wissen was disfalls die Rechten mit sich bringen vnd zu lassen / so iehr noch nicht studiret habt zc. eben als wann es mit den Rechten so ein

verborgenes Werk wehre / das niemand dieselbe gelesen / als welche sich eben vor Rechtsgelärthe aufzugeben. Wolte Gott dz sie alle sobald sie zu diesen Handel gezogen werden / einen so erleuchteten Verstand vnd rein Gewissen überkamen / dass sie nicht irren könnten / so dörffte man dieser vermahnung vnd Sorgenicht / aber die erfahrung gibts anderst / vnd iiss gewiss / dass man damit vmbgehe / wie in unserm lieben Teutschlande nicht die Wahrheit sondern die Schreiter hauffen / leuchten vnd scheinen wögen.

IV. Einwurf.

Die Anzeigeynd besagung eines sterbenden ist nach besage der allgemeinen Praxis kein gnugsaimes indicium, das drauf ein andere torquiret werden möge: Weder im Todt schlag noch auch bey einem Richter / ob er gleich sagt dass er einen falschen Sentenz gegeben / noch in Diebstall / noch in einigem andern Laster / Delr. Ergo so ist sie auch der Wirklichkeit oder des vermögens nicht / dass sie die Bekanntschaft so vorhin geschehen / niederlegen oder hinder treiben sollte.

Antwort: Diese Lehr ist genommen ex l. 3. §. 1. ff. ad SC. cum Syllan. da geschrieben steht / dass ob schon ein verwundeter kurz vor seinem Todt sagen würde / dass dieser oder jener ihne geschlagen hette / man demselben drauf nicht so bald glauben könne / es könnte dann dasselbige noch in andere Wege erwiesen werden / welchen texrum der Bart. weitentstig explicaret.

Aber

Aber deme sey also (dann ich will das-
selig allhie nicht disputiren man kan den
Farin. quæst. 46. hiervon sehen) so wird
gleichwohl darauf nicht erzwungen wer-
den / daß man der wegen auff solche An-
zeige der sterbenden gar nichts geben / oder
daß dieselbige nicht eine vermutung oder
indictum an Hand geben solten / Gestalt
tüs mit der P. Halsgerichts Ordnung
darvor halte / welche im 25. art. verordnet /
daß eines sterbenden Anzeige ein indicium
mache / Gestalt dann auch Binsfeld. sich
darauff beziehet Pag. 277. da er dann auch
auff den Bertra. vnd andere sich beruft.

14. Und ob zwar Binsfeld. Pag. 275. zum
Schluß betennen muß / daß ob gleich eine
solche Wiederrufung davon wir jetzt han-
deln / die vorige Bekanntheit / so viel das
weltliche Recht anlange / nicht umbstoße.
So habe es democh vor Gott vnd Men-
schen ein sehr grosses auff ihme / wann ein
Mensch der jetzt sterben soll / diejenige wie-
der entschuldigt / die er vorhin beschuldigt
oder besagt hatte. Mögen demnach Richter
wohl zu sehen / was sie zuhun haben /
dann sie ihres thuns halben / nicht allein ih-
ren weltlichen Obligkeiten / sondern auch
dermahl's eins Gott dem Allmächtigen /
werden Rechenschaft zu thun müssen: Mö-
gen sie demnach wohl bedenken / ob es nicht
besser wehe zwanzig schuldige los lassen /
als einen unschuldigen verdammen vnd
hurrichten?

V. Einwurf.

15. Es würde ja diese Person / so nun erst
vor ihrem Ende ihre Begründung wiederruf-
fen will / dieselbe nicht hernacher vor der
Gerichtsbank erhöhet vnd bestätigt /
sondern daselbst ihr Gewissen bedacht / vnd

da sie die Unwahrheit vorhin aussgesagt
solches daselbst offenbaret haben / weil sie
dann solches nicht gehabt / so gilt die Wie-
derufung nichts.

Antwort: Dieses läßt sich lieberlicher 16.
sagen als thun: Dann wch jhr wann sie
an der Gerichtsbank würde wiederrufen
haben / das erste vnd nächste würde dieses
gewesen sein / daß man sie wieder auff die
Folter hingerissen hette / vnd da würde sie
die vorige Elegie therwegen genug haben bezahlt /
vñ noch zu erledigüg der Pein Elegie mit Eu-
gen heuszen müssen. Thun demnach dieje-
nige weislich vnd wohl / welche an der Ge-
richtsbank den ihren Eugen beharren / vnd
dieselbe erst alsdann wiederrufen / wann
sie jetzt dem Tode entgegen gehen / und vor
der Tortur nunmehr gesichert seind.

Im gegen Fall seind etliche viel zu schlechtes
vnd lauffen demnach vor der Gerichts-
bank sehr obel an / wie ich solches noch ohn-
längst in acht genommen / dann als der
Richter sie an der Gerichtsbank / zum
zweyten vnd drittenmahl ermahnte / daß
da sie vielleicht auff der Folter in einem o-
der dem andern / die Unwahrheit ge-
redet hetten / sie daselbst fühllich herauß
sagen / vnd die Wahrheit bekennen solten /
und sie darauff bekanten / daß sie auf Pein
auff der Folter gelegen hetten / lich er sie
stracks wieder hinführen / vnd von neuem
auffzischen / alwo sie dann mit Herzenleyd
erfahren müsten / daß keine Tortur streng-
er und heftiger wehre / als welche anß die
gestattete Freiheit / die Wahrheit zu beken-
nen erfolgte.

Und giles allhier nicht / daß die arme 17.
Sündler wann sie hören / daß sie wieder
zur Tortur hingeführet werden sollen /
diese

diese ihre vor der Banck gethanen Anzeige so bald wiederruffen / ihre auff der Folter gethanen Aussage wiederhohlen vnd genehm halten es ihnen leyd sein lassen / das sie wieder ruffen haben / vnd wolten das solches nicht geschehen wehre / dann das achtet etliche Inquisitores vnd Commisarien so viel als nichts / sondern sie müssen noch einmaul an den flaglichen Neuen / vñ daselbst recht wohl schwizzen / diesem nach führet man sie wieder vor die Banck / vnd als dann steht ihr frey / ihre Bekanntheit öffentlich frey vnd vngeschewet (das ist bey diesen Leuthen die manier zu reden) heraus zu sagen / das ist vngeschewet zu bekennen dß sie des Lasters schuldig seyen. Vñ da macht man dann beim gemeinen Volck / so ein groß wesen aus / das die Bosheit und Arglistigkeit der Zauberer und Hexen nicht aufzusprechen sche / in deme sic / ob sic schon wohl wissen / vñ dessen überzeugt seind / dß sie des Lasters schuldig seyen / sie sich democh vnder stehen / den Richter gleichsam mit der Nasen herumb zu führen. Und der straffe zu ent gehen. Müsse dennach die jenig rasend vnd Doll sein / die hinführer für der Banck anders reden wolte als wie es der Richter gerne höre.

18. Wie gefelt dir aber dieser streich dessen sich ein bekannter Commisarius welchen ich jko nicht nennen mag / zu gebrauchen pflegte ? dieser ließ den Verlagten tags zuvor ehe dann sie ihr entwirth an hören / vnd zur execution auf geführet werden sollten ansagen / bisweilen auch wohl durch ihren Beichtvatter / daß wann sie entweder

vor der Gerichts-Banc / ob an der Justiz Platz mit ihrer gehauē Bekanntheit wackeln / darüber wieder torquiert werden / vnd alsdann abermahlis bekennen würden / so wolte er sie alsdann auf Leidern binden / vnd lebendigins Feyer werffen lassen / vnd dß esjhine herumb kein scherk gewesen / vnd diese betrohung nicht ohne Frucht abgange / solches hat der Aufgang gewiesen.

Vnd eben dieser man hat sich nicht gescheret / den Beichtvattern zu befchleben / das wann etwan eine oder die andere bei dem Gerichts : oder Justiz Platz in der Beichte wiederruffen / vnd des Lasters in Abrede sein würden / ke die selbe ganz vñ gar nicht ablöviren / sondern allerdings Hand so ihne abthun solton / damit sie lebendig verbrent werden möchten / wie sie dann auch deren Geistlichen gefunden / die vmb Gerechtigkeit allein ihre Arbeit / sondern auch die Geistliche hochheit dahin gegeben / vnd die sem Gottlosen Menschen zugefallen / sich zu diesem ungebürlichen Handel haben gebrauchen lassen / vnd haben noch darzu den armen Sündern dieses / gleichsam für einen vnsichbare regul fürschreiben und fürhalten dörffen / das es unmöglich wehre / das sie seelig werden könnten / wann sie nicht bey ihrer auff der Folter gethaner Bekanntheit vnd Besagungen bis in den Tode beständig bleiben.

Behüt Gott was ist dich für eine weise / vnd wie wird Gott der Allmächtige dermahlens die Obrigkeiten straffen welche ihre Ampter nicht besser als mit solchen Beampten bestellen. Dieses seind in warheit vnerantwortliche Händel / vnd

müsset doch lauter Gerechtigkeit heissen / vnd werden die Obrigkeiten darzu getrieben / vnd darben als eyferer über Gottes Chr und die Gerechtigkeit gepressen!

20. Meckere einer sagen / die Obrigkeiten obj Fürsten vnd Herren wissen hiervon nichts / vnd derhalben seind sie wohl entschuldigt / wann sie es aber wüsten / so würden sie das selbig gewißlich hart straffen.

Ex. Antwort: Ich gesteche es wohl dz sie es nicht wissen / vnd das ist eben das vorüber ich klaget / das sie aber des wegen entschuldigt seyen / dessen gesteche ich zumahl nicht: Dann wann sie allein wolten / so könnten sie dieses vnd dergleichen mehr erfahren vnd wissen / warumb wissen sie es dann nicht? dann dass sie es haben können wissen / solches erweise ich also ganz klarlich.

21. Fürsten vnd Herren / Obrigkeiten vnd Unterthanen alle über einen haussen rufen dass die Zauberrey ein sehr verdecktes vnd verborgenes Easter seye / das es über die massen heimlich vmb sich wurzele / vnd dannoch ist dieses Easter der Obrigkeit so gar nicht verborgē / das sie fast täglich einen unzehelichen Haussen deren Menschen an Tag vnd für offen Halsgericht stellen / welche (wie sie darfür halten) mit diesem Easter behafftet sein sollen: Da wissen sie jetzt ausent Easter vnd Bubenstücke zu zählen / welche die Zauberischen in ihren heimlichen Gesellschaften getrieben haben sollen: So sie nun dieses erfahren vnd wissen können / was an solchen verborgenen Orthen / vnd so gar im Finsternis begangen werden / warumb solten sie dann nicht wis-

wieder die angegebene

sen / oder wissen können / was am hesslen Mittag / bey wesens so vieler Leuthe geschicht.

Werden sie demnach diese ihre grobe 22. selbst angemasse Unwissenheit vnd was darunter Übelz gethan wird / weder vor Gott noch den Menschen verantworten können. Und dieses habe ich also oben hier alltier anregen wüde / welches man gleich wohl nicht auf der obacht zu lassen / vnd man sich auch dannenhero desto weniger zu verwundern hat / warumb in Deutschland so viel Hexen gibt / andere Richter mögens auch in acht nehmen / vnd obgesagtem Inquisitori oder Commissario in angezogenem seinem Kunststück folgen / so werden sie sich der Wiederruffung vorgericht oder sonst nicht zu befahren haben / vnd auff solche weise / ist auch dieser Frage ob auff die Wiederruffung etwas zu geben sy / gar nicht nötig.

Begehren sie aber noch ein Kunststück 23. lein er mettes Inquisitoris zu lernen / damit sie dieses zu wegen bringen / das da sie etwa eine haben hinrichden lassen / welche männlich weiz / dass sie entschuldig gewesen / dannoch dieser Wahn den Menschen gänglich auf den Gedanken weg geraumet werde / so will ich sie denselben streich auch lehren; da müssen sie es nun also anstellen / wann andere Inquistor quiret vnd vmb ihre Complices oder Gespielen gefragt werden / müssen sie es behändiglich also dirigir en damit der hingerichteten Person vngeschärlich gedacht werde / so ist kein zweifel das dies in der Pein hangen / alsdann so bald auff die selbige fallen / vnd solche von newen vor ihre Gespiele

Gespielen angeben werden (weil sie ohne daß ins Gemein diejenige zu besagen pflegen welche schon gestorben sein) wie noch gesagt werden soll. Alsdann ißt spel gewonnen / dann dieses muß so bald zu Tag kommen / da läßt man dann am öffentlichen Gericht auf dem Protocollo verlesen / wie viel neue Anklagen über die hingerichtete Teuffelsbraut täglich vorfallen / da seht man hinzu / es sey jhr gut daß sie so vnd so umbkommen sey / da sie noch lebte / würde sie lebendig verbrennen werden müssen.

24. Ist nun aber noch einige Obrigkeit in Deutschland vorhanden / deren es ein ernst umb diese vnd dergleichen ihre Beampften Bubenstück vnd verbrechen zu er-

NB kennen vnd zu straffen / so willich ihnen einen guten Nach geben: Sie lassen es im Werk spüren / daß es ihnen nicht zu wieder seye / daß man ein ganz Register über solche excessus Bubenstück vnd verübten muchwillen / zusammen trage / es werden sich den heinden die damit bald fertig sein / vnd erweisen werden / welchen Gestalt vnderm Titull der Gerechtigkeit alles verwüster werde: Ich habs vor dißmahl hierbei bewenden lassen wollen.

Die XLI. Frage.

Was soll man von denen halten vnd vermuthen / welche im Gefängnus Todt gefunden werden?

I. Antwort: Eräge sichs zu daß eine so der Zauberer beschägt / aber deswegen noch nicht überwiesen / noch bekanntlich ist /

in der G. fängnus Todt gefunden wird / so soll man darvor halten daß sie eines natürlichen vnd ehrlichen Tods gestorben seye / es sey dann daß man das wiederspiel gnugsam erweise / vnd mit kündigen Zeichen darthun könne. Ich weiß wohl daß es viele ungeschickte Richter in praxi anderthalten / welche so bald sie hören / daß eine im Gefängnus umbkommen seye / als bald sagen: Der Teuffel habe jhr den Hals gebrochen / vnd befehlen darauf dem Hencker / daß er sie zum Galgen zu führen / und daselbst begraben muß / wie ich solches etliche male selbst gesehen habe; vnderdes sen aber bleibt meine Antwort an sich war vñ richtig / Ursachen dessen seind die nach folgende.

I.

Es ist eine gemeine Lehre / so wohl der 2. Theologen , als der Rechtsglärthen / vnd dieselbe röhret auf der Vernunft selbst her / daß ein jedwedet so lang für aufrichtig vnd from gehalten werden solle / bis man ohne eines widrigen mit gute grand überweise: Ergo muß man vermuthen daß einer seines natürlichen Tods gestorben sey / bis ein anders zu tage komme.

II.

Wann jemand im Kerker Todt gefunden wird / so verwüthen die Rechten nicht wieder den Todten sondern wieder den Hüter vnd Aufseher der Gefängnus / als ob er den Gefangenen Ubel gehalten habe / vid. Damhoud. praxCrim.c.ii.

III.

So seind in solchen fällen allzeit: Ursachen gung / warumb man eher vermuthen sollte / d; eine ihres natürlichen Tods gestorben sey / als andere.